



**Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-9566

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief / R

Klappe 1455 Innsbruck, 27.04.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das
Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.04.2015
zust. Referentin: Susanne Wixforth

Sehr geehrte Frau Mag.^a Wixforth,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass unsere langjährigen Forderungen sowohl nach einer Stärkung des Bestbieterprinzips als auch nach einer genaueren Kontrolle der Eignung der Bieter endlich in das Bundesvergabegesetz Einzug gefunden haben.

Die verpflichtende Einholung einer Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumpingsbekämpfung wird ausdrücklich begrüßt. Es handelt sich dabei um die logische und konsequente Fortsetzung der Nutzung der durch das Lohn- und Sozialdumpingsbekämpfungsgesetz eingerichteten Verwaltungsstrafevidenz und entspricht unseren Forderungen, die die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol aber auch die Tiroler Sozialpartner in einer gemeinsamen Resolution schon im Jahr 2006 erhoben haben.

Jedoch wird in § 73 Abs. 3 den öffentlichen Auftraggebern bei der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit bei Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung ein unseres Erachtens zu weites Ermessen eingeräumt.

Bei Vorliegen von mindestens drei rechtskräftigen Bestrafungen gem. § 28 Abs. 1 Zi 1 AuslBG oder gem. § 7b Abs. 8 oder 7i AVRAG sollte nicht nur ein strengerer Maßstab angelegt werden, sondern der Bieter gänzlich vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Fokussierung auf das Bestbieterprinzip in § 79 Abs. 3 ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, wobei bis auf die aufgezählten Bereiche nach wie vor das Billigstbieterprinzip zur Anwendung kommen kann.

Ein weiterer Punkt, der von uns schon seit langem gefordert wird und bereits Thema diverser Vollversammlungsbeschlüsse der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol war (zuletzt im Rahmen der 166. Vollversammlung am 31. Oktober 2014, in der auch das Bestbieterprinzip gefordert wurde), ist die verpflichtende Bekanntgabe aller Subunternehmer und aller weiteren Subunternehmer sowie der Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit derselben. Die Ausnahme, dass der Auftraggeber festlegen kann, dass nur die wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, im Angebot bekannt zu geben sind, ist unseres Erachtens nicht notwendig. Eine klare und ausnahmslose Verpflichtung der Bekanntgabe aller Subunternehmer würde reichen. Weiters wäre in diesem Zusammenhang noch wünschenswert, dass auch die Subvergabe auf maximal zwei Ebenen beschränkt wird, um eine Subsubsubvergabe auf drei oder mehr Unterebenen zu vermeiden, da diese nur zu Lasten der am Ende der Vergabekette beschäftigten Dienstnehmer geht. Über eine Beschränkung der Subauftragsketten lässt sich auch die Wertschöpfung der öffentlichen Investitionen leichter im Land behalten.

Schließlich ist zukünftig in den Ausschreibungen auch die Verpflichtung vorzusehen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen das in Österreich geltende Arbeits- und Sozialrecht einzuhalten ist. Entgegen eventuell geäußelter Einwände, dies sei eine Selbstverständlichkeit und bereits über andere Gesetze vorgeschrieben, stellt dies unseres Erachtens eine äußerst wichtige Bestimmung im Entwurf des Bundesvergabegesetzes dar. Öffentlichen Behörden fehlt oftmals die faktische Möglichkeit, die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften umfassend zu kontrollieren, sodass der öffentliche Auftraggeber hier eine wichtige zusätzliche Kontrollinstanz darstellt. Durch die zwingende Vorschreibung in der Ausschreibung, wird der öffentliche Auftraggeber auch in die Pflicht genommen, diese in der Folge zu kontrollieren. Neben der Aufnahme in die Ausschreibung, sollte diese Pflicht zur Einhaltung des Arbeits- und Sozialrechts nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens auch im Vergabevertrag mit dem Auftragnehmer festgelegt und zwingend mit einer Pönale bei Nichteinhaltung verbunden werden. Hierzu sieht die Gesetzesnovelle leider noch nichts vor und sollte daher noch präziser werden. Die Gefahr, den Werklohn aufgrund einer abschreckenden Pönale wegen Nichteinhaltung von Arbeits- und Sozialvorschriften

nicht zu erhalten, stellt für Bieter und spätere Auftragnehmer den besten Anreiz dar, die österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich einzuhalten.

Bis auf die geäußerten Anregungen für noch weitergehende Bestimmungen, begrüßt daher die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol diesen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird.

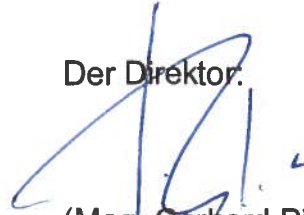
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)